



BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, 16.11.2021, 18:00 Uhr, findet im großen Saal des Rettungszentrums, Eichendorffstraße 34, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Bevölkerung wird hierzu eingeladen.

Auf der Tagesordnung steht:

1. Bebauungsplan "Schwetzinger Höfe"
 - Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
 - Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
2. Kooperationsvereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag im Standesamtswesen zwischen den Kommunen Eppelheim, Oftersheim und Plankstadt
3. Terminierung der Bürgermeisterwahl 2022
4. Hintergrund und aktueller Stand (28.10.2021) zur Neu- und Ausbaustrecke Mannheim-Karlsruhe (NBS/ABS Mannheim-Karlsruhe)
5. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
6. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
7. Sonstige Angelegenheiten/Bekanntgaben
8. Anfragen

Oftersheim, 08.11.2021


Jens Geiß
Bürgermeister

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 16.11.2021

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 1.

Bebauungsplan "Schwetzinger Höfe"

- Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
- Unterrichtung der Behörden/ sonstiger Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

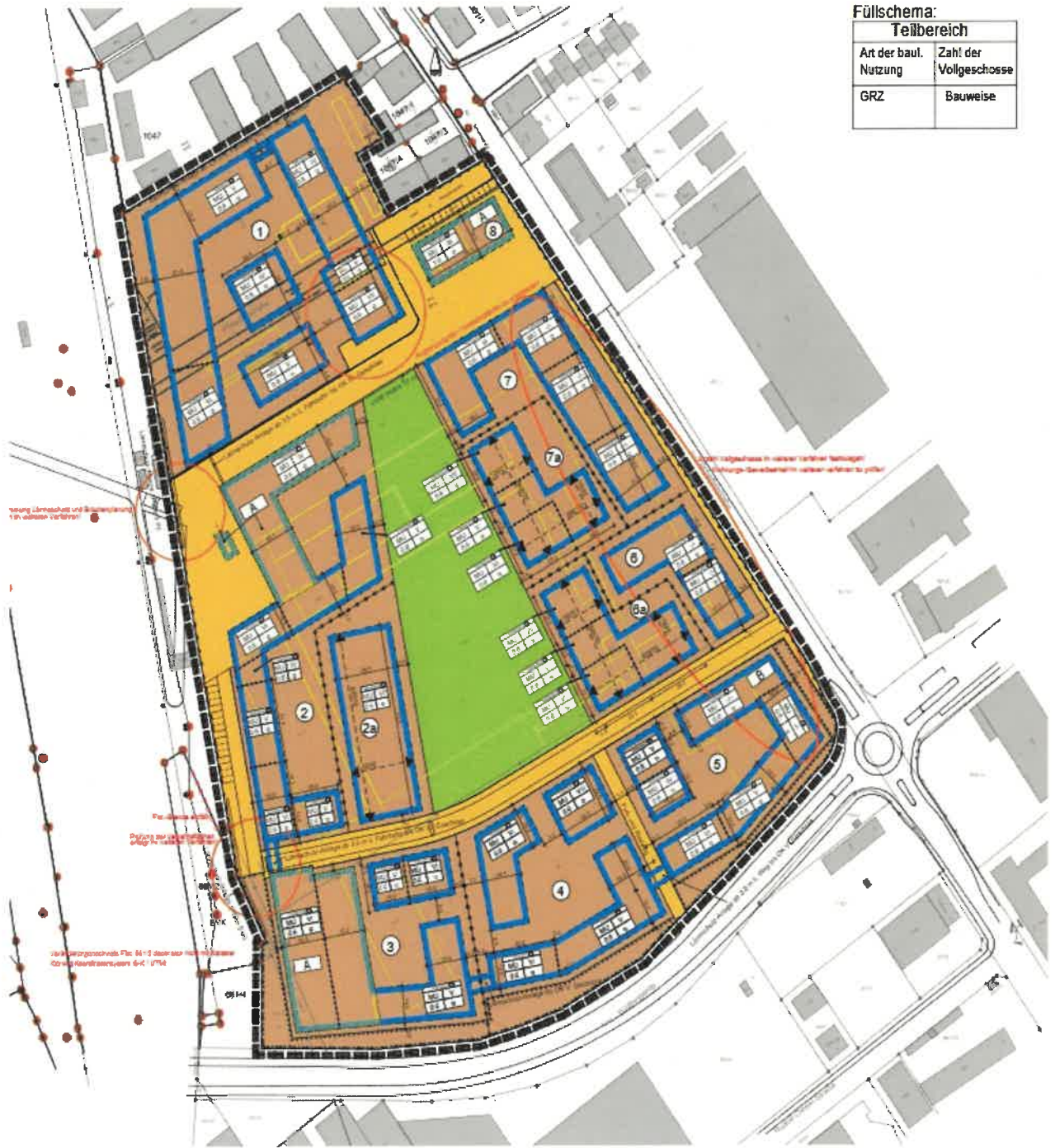
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans „Schwetzinger Höfe“ erarbeitet und beschließt der Gemeinderat eine Stellungnahme.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Die Gemeinde Oftersheim wurde am 06.10.2021 darüber informiert, dass der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 29.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schwetzinger Höfe“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) zu diesem Bebauungsplan beschlossen hat. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass in der Zeit vom 11.10.2021 bis einschließlich 12.11.2021 die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB stattfindet.

Aufgrund der angestrebten Beratung im Gemeinderat wurde eine Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme bis zum 18.11.2021 beantragt. Dem Antrag wurde stattgegeben.

Anlage zu TOP 1:



Füllschema:

Teilbereich	
Art der baul. Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	Bauweise

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 16.11.2021

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 2.

Kooperationsvereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag im Standesamtswesen zwischen den Kommunen Eppelheim, Oftersheim und Plankstadt

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Standesamtswesen zur Regelung der gegenseitigen Stellvertretung der Standesbeamt*innen im Verhinderungsfall zwischen den Gemeinden Oftersheim und Plankstadt und der Stadt Eppelheim zu.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Die Stadt Eppelheim und die Gemeinden Oftersheim und Plankstadt haben sich dazu entschlossen, eine Kooperationsvereinbarung für Vertretungsfälle im Standesamtswesen für den Verhinderungsfall zu schließen, um im Fall der Fälle eine geplante Notvertretung im Standesamtswesen schnell organisieren zu können.

Hierfür soll ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 54 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) über die gegenseitige Vertretung der Standesbeamt*innen der Stadt Eppelheim und der Gemeinden Oftersheim und Plankstadt im Verhinderungsfall geschlossen werden, der in der als Anlage beigefügt ist. Mit Wirkung vom 01.12.2021 soll der öffentlich-rechtliche Vertrag in Kraft treten.

Die Ratsgremien der Stadt Eppelheim und der Gemeinde Plankstadt haben dem Vertrag bereits zugestimmt.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 16.11.2021

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 3.

Terminierung der Bürgermeisterwahl 2022

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Oftersheim wegen Ablauf der Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters Jens Geiß am 31.10.2022 wird unter Berücksichtigung des § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) auf Sonntag, 18.09.2022, festgesetzt.

Als Wahltermin für eine etwaige Neuwahl wird der Sonntag, 02.10.2022, festgesetzt.

Befangenheit: Bürgermeister Jens Geiß

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Auf die Beratung in der nichtöffentlichen GR-Sitzung vom 26.10.2021 wird verwiesen.

Die Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) wegen Ablauf der Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters ist frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Die Amtszeit von Herrn Bürgermeister Jens Geiß endet am 31.10.2022.

Die Hauptwahl (1. Wahlgang) muss demnach an Sonntagen zwischen dem 31.07. und dem 30.09.2022 stattfinden. Eine etwaige Neuwahl (2. Wahlgang) müsste dann frühestens am 02. und spätestens am 04. Sonntag nach der Hauptwahl erfolgen. Bei der Terminplanung müssen die Sommerferien (28.07. bis 11.09.2022), die Wahlanfechtungsfrist von einer Woche gemäß § 31 des Kommunalwahlgesetzes sowie auch der notwendige Zeitraum für die Wahlprüfung durch das Kommunalrechtsamt des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis berücksichtigt werden.

Eine Kommunal- bzw. Bürgermeisterwahl sollte aus naheliegendem Grund im Interesse sowohl der Wahlgremien als auch der Bewerber*innen möglichst nicht in der Hauptferienzeit stattfinden.

Aus diesem Grund hatte sich der Gemeinderat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung am 26.10.2021 unter Berücksichtigung einer eventuell notwendigen Neuwahl frühestens zwei Wochen nach dem Hauptwahltermin und der Einhaltung der erforderlichen Wahlanfechtungsfrist und der Wahlprüfungsfrist für das Kommunalrechtsamt darauf verständigt, den Wahltermin für die **Hauptwahl** auf **Sonntag, 18.09.2022**, zu legen, um sich mit den Wahlterminen komplett außerhalb der Sommerferien zu bewegen.

Als Termin für eine etwaige **Neuwahl** hatte sich das Ratsgremium auf **Sonntag, 02.10.2022**, festgelegt.

Die beiden o.g. Wahltermine sind mit dem Kommunalrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises, das bei der Bürgermeisterwahl die Kreiswahlleitung innehat, abgestimmt.

Die weiteren formalen Festlegungen, wie z.B. Zeitpunkt und Inhalt der Stellenausschreibung, Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist für Bewerbungen, die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses sowie Zeitpunkt, Ort und Ablauf der öffentlichen Vorstellung der Kandidat*innen, wird der Gemeinderat in den nächsten GR-Sitzungen treffen.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 16.11.2021

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 4.

Hintergrund und aktueller Stand (28.10.2021) zur Neu- und Ausbaustrecke Mannheim - Karlsruhe (NBS/ABS Mannheim-Karlsruhe)

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum Hintergrund und aktuellen Stand (28.10.2021) zur Neu- und Ausbaustrecke Mannheim-Karlsruhe (NBS/ABS Mannheim-Karlsruhe) zur Kenntnis.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Die Rheintalbahn gehört zum wichtigsten europäischen Güterkorridor von Rotterdam nach Genua. Die Achse der Nordseehäfen Amsterdam-Rotterdam-Antwerpen zum Mittelmeerhafen Genua verbindet die stärksten Wirtschaftsräume des Kontinents miteinander. Derzeit werden 50 Prozent (700 Mio. Tonnen jährlich) des Nord-Süd-Güterverkehrs auf der Schiene abgewickelt (Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg).

Um den Anforderungen gerecht zu werden, muss auch in Baden-Württemberg die Rheintalstrecke ausgebaut werden (Bundesverkehrswegeplan 2030).

Der Streckenabschnitt Mannheim – Karlsruhe ist Teil des bereits heute verkehrlich stark belasteten Eisenbahnkorridors Frankfurt – Basel. Prognosen gehen von einem erheblichen weiteren Anstieg der Verkehrsbelastung aus. Mit dem Bahnprojekt Neubau-/Ausbaustrecke (NBS/ABS) Mannheim – Karlsruhe sieht die DB Netz AG daher die Einrichtung zweier zusätzlicher Gleise zwischen Mannheim und Karlsruhe vor. Der Korridor Mannheim – Karlsruhe bildet den Lückenschluss zwischen der geplanten Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar und der Ausbau-/Neubaustrecke Karlsruhe – Basel.

„Aufgrund der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens ist gemäß § 15 Raumordnungsgesetz, § 18 Landesplanungsgesetz BW i. V. m. § 1 Nr. 9 Raumordnungsverordnung

von der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens (ROV) auszugehen. In diesem sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, wie auch ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen. Im ROV erfolgt zudem eine Prüfung der raumbedeutsamen und überörtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).

Das ROV ist den sich anschließenden eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung des Vorhabens vorgelagert.

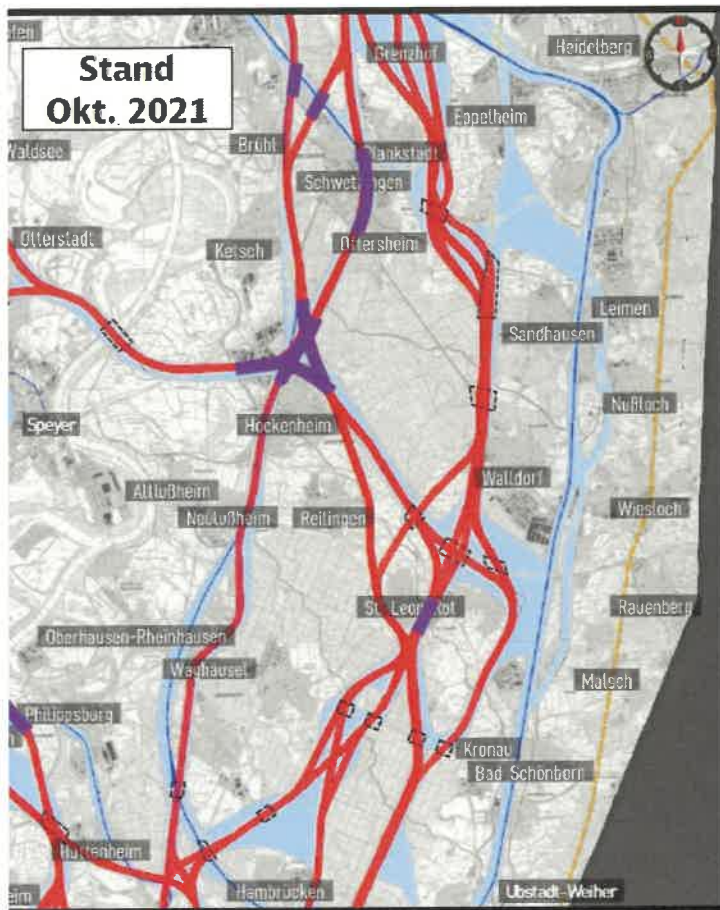
Zur Vorbereitung des ROV für das o. g. Projekt hat die DB Netz AG bei der höheren Raumordnungsbehörde den Antrag auf Durchführung einer Antragskonferenz im Rahmen des Scopingverfahrens gestellt und den Entwurf eines Untersuchungsrahmens für die Raum- und Umweltverträglichkeitsuntersuchung übermittelt.“ (Daniela Walter, RP Karlsruhe, Abtlg. 2, Stabsstelle NBS/ABS Mannheim-Karlsruhe).

Eine Antragskonferenz am 29. November 2021 wird ausschließlich der Festlegung von Gegenstand, Umfang und Methoden der Raum- und Umweltverträglichkeitsuntersuchungen im ROV dienen.

Eine Erörterung von Einwendungen und Bedenken gegen das Vorhaben bleibt dem späteren Raumordnungsverfahren und nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Nachfolgend zwei Karten mit den Linienkorridoren (Trassenvarianten) im Bereich Oftersheim (DB Netze, NBS/ABS Mannheim-Karlsruhe, 08.Oktober 2021):

Anlage 1 zu TOP 4:



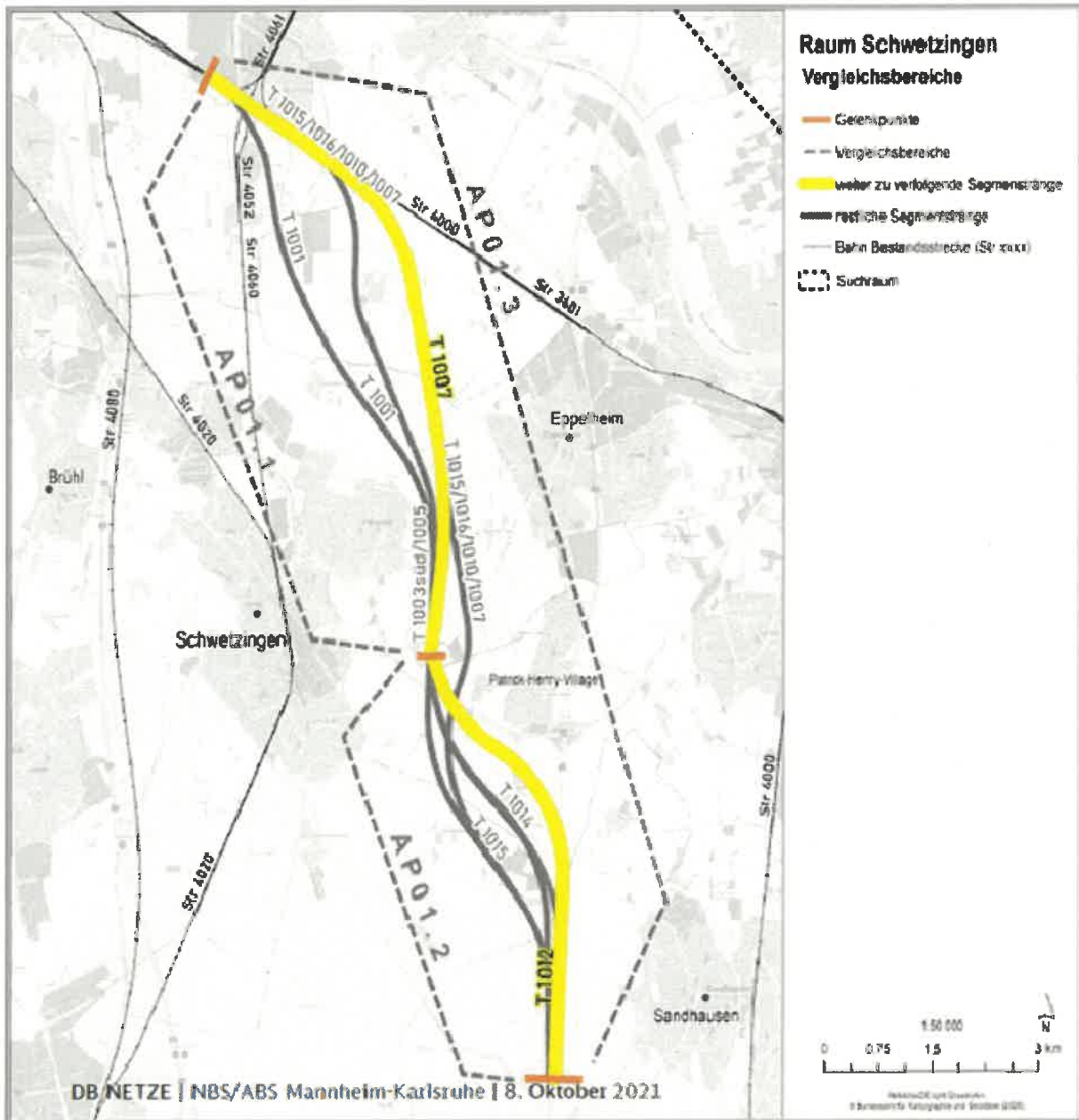
Legende:

Suchraumgrenze	
Großkorridore	
Bestandsstrecken	
Linienkorridore	
NBS Frankfurt – Mannheim	
Wesentl. Kreuzungsbauwerk(e)	
Notwendige Tunnelabschnitte	

Definition Linienkorridor: ein bis zu **1000 Meter breiter Streifen**, in dem eine spätere, mögliche **zweigleisige Linienvariante** verlaufen kann. Die **Darstellung der Linienkorridore** in der Karte **entspricht** einem bis zu **200 m breitem Streifen**. Die **Linienkorridor**grenzen sind **fiktiv** und nicht als feste Grenze zu verstehen.

Kleinere Ausbaumaßnahmen (z.B. zusätzliche Weichen, Blockverdichtung) an **Bestandsstrecken** sind abschnittsweise **nicht auszuschließen**, um **ausreichende Kapazitäten zu schaffen**. Die **Dimensionierung** der Infrastruktur wird durch **weitere Kapazitätsuntersuchungen überprüft**.

Anlage 2 zu TOP 4:



GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 16.11.2021

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 5.

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der nachstehend genannten Spenden:

Nr.	Datum	Betrag	Spender	Zuwendungszweck
1.	26.10.2021	1.500,00 €	KLEINE BÜHNE Oftersheim	Spende Anschaffung von Luftfilter für AS-Kita
2.	27.10.2021	500,00 €	EDEKA aktiv Markt Embach, Oftersheim	Spende für soz. Zwecke
3.	02.11.2021	1.000,00 €	Privatperson	Spende für soz. Zwecke

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.06.2006 die Änderung des Spendenrechts zur Kenntnis genommen und dem Erlass der gemeindlichen Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugestimmt. Demnach dürfen nunmehr sämtliche Spenden vom Bürgermeister nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats angenommen werden.

Die im Beschlussvorschlag genannten Spenden wurden geleistet.